



Satzung

des Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Delmenhorst und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen.
3. Der Verein ist u. a. Mitglied der Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e. V., der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. sowie des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Niedersachsen e. V.

§ 2 Aufgabe und Zweck

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern von Menschen mit geistiger Behinderung, von Menschen mit geistiger Behinderung selbst, sonstigen Angehörigen, Fachleuten, Fördernden und Freund*innen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, durch Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Menschen, die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke sowie die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
3. Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch den Aufbau, die Unterhaltung, das Betreiben sowie die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit insbesondere geistiger Behinderung aller Altersstufen, deren Eltern, sonstige Angehörige und Sorgeberechtigte bewirken. Dazu gehören auch Maßnahmen, die ein inklusives Gemeinwesen im Sinne des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen fördern. Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch Maßnahmen der Jugendpflege. Bei Gründung und Errichtung eines Jugendverbandes Lebenshilfe steht diesem das Recht auf eigene Gestaltung seiner Jugendarbeit zu.
4. Der Verein unterstützt Menschen mit Behinderung in ihrem Anliegen nach Eigenständigkeit und Führung eines selbstbestimmten und teilhabeorientierten Lebens. Er setzt sich mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit und staatlicher Institutionen gegenüber den spezifischen Problemen von Menschen mit geistiger Behinderung ein und kooperiert insoweit auch mit anderen Organisationen und Trägern mit vergleichbarer Zielsetzung.
5. Der Verein ist parteilich und konfessionell unabhängig. Er strebt eine enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Institutionen mit gleicher Zielsetzung an.
6. Der Verein wirkt auf einen Zusammenschluss von Eltern und Freunden von Menschen mit geistiger Behinderung hin und pflegt einen ständigen Informations- und Meinungsaustausch.
7. Im Rahmen dieser umfassenden Zielsetzung kann der Verein auch weitere Institutionen (Gesellschaften, Stiftungen) gründen oder sich an solchen Institutionen mit vergleichbarer Zielsetzung beteiligen.
8. Die in § 2 Ziffer 2 dieses Abschnitts genannten Zwecke werden darüber hinaus jeweils im Einsatz für den steuerbegünstigten Bereich durch die Erbringung von Verwaltungs- und Service-/ Dienstleistungen und weiteren Kooperationsleistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften verwirklicht bzw. von diesen anderen Körperschaften gegenüber der Gesellschaft erbracht (§ 57 Abs. 3 AO).
 - a) Die Art und Weise der Kooperation umfasst insbesondere:
 - Verwaltungsleistungen (u. a. Qualitätsmanagement, Buchhaltung, Controlling, Personal, zentraler Einkauf und andere Leitungsaufgaben) und weitere Unterstützungsleistungen (u. a. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Betriebsrat, fachliche Beratung),
 - Nutzungsüberlassungen von Wirtschaftsgütern, insbesondere Immobilien,
 - Personalgestellungen, beispielsweise für pädagogische und pflegerische Mitarbeit sowie für Handwerks- und Hausmeister Tätigkeiten.
 - b) Kooperationspartner*innen sind insbesondere:
 - die Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg gemeinnützige GmbH,
 - weitere steuerbegünstigte Körperschaften, soweit deren Zwecke den zuvor genannten entsprechen.Hinsichtlich der steuerbegünstigten Körperschaften ergibt sich eine namentliche Benennung der einzelnen Kooperationspartner*innen aus einer Aufstellung, die der Finanzverwaltung bei Beginn der Kooperation und bei Änderung der Kooperationspartner*innen zusätzlich zur Satzung vorgelegt wird.

§ 3 Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Geld- und Sachspenden;
- c) Öffentliche Zuschüsse;
- d) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen;
- e) Sonstige Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet ausschließlich, ohne dass eine Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben ist, der Vorstand innerhalb angemessener Frist, die einen Zeitraum von drei Monaten nicht überschreiten sollte.
3. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Jahresbeitrag ist immer vollständig als kalenderjährlicher Beitrag zu entrichten, unabhängig vom Beginn und Ende der Mitgliedschaft. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Härtefällen auf schriftlichen Antrag den Mindestmitgliedsbeitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen;
 - b) Kündigung;
 - c) Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) Ausschluss.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und der Betrag nicht entrichtet ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat sie der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Der Widerspruch gegen die Ausschließung hat aufschiebende Wirkung. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung des Ausschließungsbeschlusses zu.

Ausscheidende Mitglieder erhalten keinen Anteil aus dem Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes;
 - b) Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer*innen,
die die vom Verein beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Anspruch nehmen können;
 - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
 - f) Änderung der Satzung;
 - g) Entgegennahme und Beschlussfassung über den Jahresbericht mit Rechnungs- und Prüfungsbericht;
 - h) Auflösung des Vereins;
 - i) Die Mitgliederversammlung beschließt über grundsätzliche Fragen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen oder wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Der Vorstand kann bestimmen, dass der Vorstand und die Mitglieder an der Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort teilnehmen und sämtliche oder einzelne Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand kann die Bild- und Tonübertragung der Versammlung zulassen.

Der Termin wird mindestens vier Wochen vorher allen Mitgliedern unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung mitgeteilt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg vorliegen und allen Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über diese Anträge vor Eintritt in die Tagesordnung. Über weitere Angelegenheiten kann verhandelt, jedoch nicht beschlossen werden.

3. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter*in und der/dem von der/dem Versammlungsleiter*in bestimmten Protokollführer*in unterschrieben.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen. Auf Antrag, über den mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Mitgliederversammlung beschließen muss, sind Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung durchzuführen.
5. Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei Stimmen zusätzlich vertreten.
6. Vereinsmitglieder, die zugleich Mitarbeiter*innen des Vereins oder Mitarbeiter*innen bei Gesellschaften sind, an denen der Verein beteiligt ist, haben kein Stimmrecht bei den Aufgaben der Mitgliederversammlung gemäß § 8 Ziffer 1 h) Auflösung des Vereins. Ebenso besteht kein Stimmrecht bei Beschlüssen, die eine Umwandlung im Sinne des Umwandlungsgesetzes zum Gegenstand haben (z. B. Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel). Ein Stimmrecht besteht auch nicht bei Entscheidungen über die Gründung, Zusammenlegung, Schließung oder Umstrukturierung von Einrichtungen und Diensten des Vereins.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu vier weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist die Wahl geheim durchzuführen.
2. Zu Vorstandssitzungen sind die vom Lebenshilferat benannten Vertreter*innen aus dem Kreis der Menschen mit Behinderung als Beisitzer*innen einzuladen (§ 10).
3. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
4. Mitarbeiter*innen des Vereins oder der zugehörigen Gesellschaften dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Übernimmt ein Vorstandsmitglied eine hauptberufliche Tätigkeit im Verein oder der zugehörigen Gesellschaften, so scheidet es aus dem Vorstand aus.

5. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
6. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf höchstens vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in einem Wahlgang. Hierbei hat jedes Mitglied die Möglichkeit, je nach Stimmrecht höchstens sieben Kandidat*innen zu wählen. Stehen weniger Kandidat*innen zur Wahl, verringert sich die Wahlmöglichkeit entsprechend. Gewählt sind die Kandidat*innen, die die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende*n und die stellvertretenden Vorsitzenden.

7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit auf Nachweis einen Auslagenersatz bis zur gesetzlich zulässigen Grenze. Wenn der Auslagenersatz pauschaliert wird, kann dieser bis zu 400 Euro jährlich betragen.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, die schriftlich zu protokollieren sind, mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Lebenshilferat und Beirat

1. Zur Beratung wichtiger Fragen bildet der Vorstand einen Lebenshilferat. In den Lebenshilferat werden je ein*e Vertreter*in der Bewohner*innen und des Werkstatrates sowie Selbstvertreter*innen aus Einrichtungen der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg berufen, weiterhin werden die Vorsitzenden der Elternbeiräte der Einrichtungen des Vereins und der Einrichtungen, an denen der Verein beteiligt ist, berufen. Der Lebenshilferat benennt dem Vorstand zwei Personen aus dem Kreis der Menschen mit Behinderung aus der Zielgruppe der Lebenshilfearbeit als Beisitzer*innen zur beratenden Teilnahme an Vorstandssitzungen gemäß § 9 Ziffer 2.
2. Zur Beratung sowie Pflege der Verbindungen mit Behörden, Wohlfahrtsverbänden, Nachbarorganisationen und wissenschaftlichen Vereinigungen kann der Vorstand einen Beirat bilden.

§ 11 Elternbeiräte

Ist der Verein Träger von Einrichtungen, so sind dort Elternbeiräte zu bilden.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13 Geschäftsführung

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle einrichten und bei Bedarf bis zu drei hauptamtlich beschäftigte Geschäftsführer*innen berufen. Der Vorstand kann bei mehreren Geschäftsführer*innen die Zuständigkeiten unter den Geschäftsführer*innen bestimmen.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der in § 8 Ziffer 4 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung an die Stiftung Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung zu verwenden hat.

Ein derartiger Beschluss über die Verwendung des Vermögens wird erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt.

Delmenhorst, den 10. Oktober 2023

Diese Satzung wurde am 11.03.2024 eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg unter VR 140080.